

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zu, um Stimmenmehrheit zu bekommen, bei welcher es sein Verbleiben hat.

§ 831 Macht der Landesfürsten in Kirchensachen überhaupt.
Klosterrath.

Nebst derjenigen Macht, welche aus dem bisher Gesagten ersichtlich ist, übten unsere Landesfürsten noch vielfache andere in Kirchensachen aus, gewiß eine größere als in den vorigen Zeiten. Anlaß dazu gaben ihnen die Religionsneuerungen, die von vielen Geistlichen selbst angenommen und befördert wurden, die Verkehrtheit oder Nachlässigkeit mancher geistlicher Vorsteher, die Eingriffe der Weltlichen in Güter und Einrichtungen der Kirchen und Klöster. Es wurde in diesem Zeitraume, bereits unter Ferdinand I., eine eigene aus Regierungsmitgliedern bestehende Kommission bestellt, welche zwar der Klosterrath genannt wurde, aber nicht bloß die Angelegenheiten der Klöster, sondern auch der Kirchen überhaupt, nicht etwa bloß die äußerlichen — Güter und Rechte betreffenden — sondern auch die innerlichen — auf sittliche und gottesdienstliche Einrichtung sich beziehenden — Angelegenheiten, kurz das ganze Kirchenwesen zu besorgen hatte. Wie viele Verordnungen in Kirchensachen die Landesfürsten erlassen, wie viele Anstalten im Religionswesen sie getroffen haben, ist aus der Geschichtserzählung dieses Zeitraumes hinlänglich bekannt. Darin ist auch vorgekommen, daß Kaiser Ferdinand I. eine Gottesdienstordnung aufgestellt, sie allen Kirchen- und Kloster-Vorstehern vorgeschrieben, und in